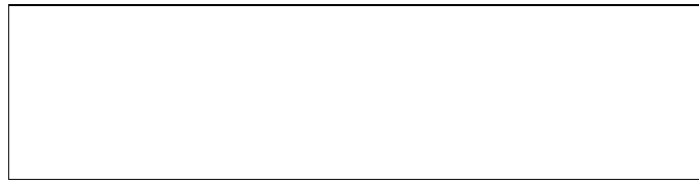




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für das Environmental Studies Certificate Program
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 24. September 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in das Zusatzstudium des Environmental Studies Certificate Program wird neben der Immatrikulation für einen Studiengang an einer Hochschule der Erwerb von Kompetenzen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten in einem Hochschulstudium aus dem Inland oder Ausland sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Environmental Studies Certificate Program vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten die Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Bearbeitung von theoretischen und methodologischen Fragestellungen aus dem Bereich Natur – Kultur – Umwelt, insbesondere zur wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Themenschwerpunkten:

- Umweltgeschichte und Gesellschaft,
- Umweltpolitik und Umweltethik,
- Humanökologie und Naturwissenschaft,

sowie Diskussions- und Kooperationsfähigkeit. ⁴Angewandtes interdisziplinäres wissenschaftliches Arbeiten muss in deutscher und englischer Sprache möglich sein.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 1. Oktober beim Rachel Carson Center an der LMU einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung für einen Studiengang;
2. ein Lebenslauf mit detaillierter Darstellung des Studienverlaufs zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
3. ein Nachweis über den Erwerb von Kompetenzen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten in einem Hochschulstudium nach § 1 Satz 1;
4. ein Aufsatz in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von 750 bis 1.000 Wörtern zu einer vom Rachel Carson Center gestellten Fragestellung, in dem die Fähigkeiten für ein Studium im Environmental Studies Certificate Program deutlich werden;
5. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus den Mitgliedern des Academic Board sowie der Studiengangskordinatorin oder dem Studiengangskordinator für das Environmental Studies Certificate Program zusammensetzt. ²Das Academic Board besteht aus jeweils mindestens

- einem Mitglied der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften der LMU,
- einem Mitglied der Fakultät für Biologie der LMU,
- einem Mitglied der Fakultät für Kulturwissenschaften der LMU,
- einem Mitglied der Fakultät für Geowissenschaften der LMU,
- einem Mitglied der Juristischen Fakultät der LMU,
- einem Mitglied der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der LMU und
- einem Mitglied der Katholisch-Theologischen Fakultät der LMU;

alle Mitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

³Die Mitglieder des Academic Board bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

§ 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl. ²Dazu wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission anhand der in § 1 Satz 3 dargestellten Kriterien bewertet. ³Dabei wird eine fachliche Entscheidung getroffen, ob diese Kriterien erfüllt sind und die Bewerberinnen oder Bewerber somit über die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium im Environmental Studies Certificate Program verfügen. ⁴Die Eignung ist auf Grund dieses Ergebnisses festzustellen, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(3) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren.

²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für das Environmental Studies Certificate Program wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Aufnahme in das Environmental Studies Certificate Program neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Aufnahmetermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2013/2014.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. September 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. September 2013.

München, den 24. September 2013

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 24. September 2013 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. September 2013 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. September 2013.